

# Miet- und Servicebedingungen („Robot as a Service“)

der Dahl Automation GmbH

## 1. ZWECK DES MIETVERTRAGS UND BESCHREIBUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

1.1 Gegenstand dieser Miet- und Servicebedingungen ist die Vermietung eines Roboters sowie die Erbringung von Dienstleistungen (**RaaS Services**) durch die Dahl Automation GmbH („**mR MOBILE ROBOTS**“), eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter der Registernummer HRB 6738, an den Kunden („**Kunde**“) für einen definierten, bedarfsgerechten Zeitraum als Dienstleistung (**Robot as a Service** – kurz „**RaaS**“) gemäß dem vom Kunden unterzeichneten Angebot und/oder den individuell vereinbarten besonderen Bedingungen („**Besondere Bedingungen**“).

Diese Miet- und Servicebedingungen sowie das Angebot und/oder die besonderen Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages („**Vertrag**“). Die zwischen den Parteien im Angebot und/oder in den besonderen Bedingungen ausdrücklich vereinbarten individuellen Bedingungen haben Vorrang vor diesen Miet- und Servicebedingungen.

mR MOBILE ROBOTS und der Kunde werden einzeln auch als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

Die Vermietung des jeweiligen Roboters („**RaaS-Roboter**“) sowie die Erbringung der Leistungen (Hardware, Wartung, Service Delivery & Support) durch mR MOBILE ROBOTS in dem mit dem Kunden vereinbarten Umfang („**RaaS-Services**“), wie sie im Angebot aufgeführt und beschrieben sind, stellen einen einheitlichen Vertrag in seiner Grundvariante dar; der Kunde kann zusätzliche RaaS Services (insbesondere Content-Erstellung, Implementierung, Vor-Ort-Support) buchen, die gesondert zu vergüten sind. Die von mR MOBILE ROBOTS zu erbringenden RaaS-Services dürfen vom Kunden nur für den jeweiligen, im Angebot und/oder in den besonderen Bedingungen genannten RaaS-Roboter genutzt werden.

1.2 Der genaue Funktionsumfang der RaaS Services ist jeweils abhängig vom Stand der Systemsoftware und dem technischen Fortschritt. Dem Kunden ist bekannt, dass sich der Funktionsumfang der RaaS-Services daher im Laufe der Zeit ändern kann. Vereinbart wird daher jeweils der Leistungsumfang, den mR MOBILE ROBOTS im Rahmen der RaaS Services anbietet und der aufgrund der technischen Ausstattung des jeweiligen RaaS Roboters möglich ist.

1.3 Der Kunde wird den/die RaaS-Roboter einschließlich der Software und etwaiger vereinbarter Zusatzkomponenten ausschließlich in der zwischen den Parteien vereinbarten Konstellation nutzen.

1.4 Der RaaS-Roboter befindet sich in einem betriebsbereiten Zustand gemäß dem Übergabeprotokoll, das zum Zeitpunkt der Übergabe in Übereinstimmung mit Ziff. 8.1 zu erstellen ist.

1.5 Die Vermietung der RaaS-Roboter und die Erbringung der zugehörigen RaaS-Services durch mR MOBILE ROBOTS erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf das Recht, sich auf anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen zu berufen.

## 2. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

2.1 Der Vertrag hat die vereinbarte Laufzeit, sofern er nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorzeitig gekündigt wird. Der Vertrag gilt für die im Angebot und/oder in den besonderen Bedingungen angegebene feste Laufzeit, welche mit dem Lieferdatum des RaaS-Roboters beginnt. Sofern mR MOBILE ROBOTS nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Lieferung des RaaS-Roboters ein Mangel oder eine wesentliche Beschädigung des RaaS-Roboters durch den Kunden schriftlich angezeigt wird, gilt der RaaS-Roboter als von mR MOBILE ROBOTS mangelfrei geliefert und akzeptiert.

2.2 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.3 Ein wichtiger Grund für mR MOBILE ROBOTS liegt insbesondere dann vor, wenn

2.3.1 der Kunde den RaaS-Roboter in einer Weise nutzt, die den Bedingungen des Vertrages widerspricht;

2.3.2 der Kunde einen RaaS-Roboter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von mR MOBILE ROBOTS an einem anderen als dem vereinbarten Standort einsetzt;

2.3.3 der Kunde mit der Zahlung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts an zwei (2) aufeinanderfolgenden Terminen oder mit der Zahlung des Entgelts in einem Zeitraum, der mehr als zwei (2) Termine umfasst, in Höhe von mindestens dem Entgelt für zwei (2) Monate in Verzug ist;

2.3.4 eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenswerte des Kunden (nachgewiesen durch eine Herabstufung durch eine angesehene Rating-Agentur); oder

2.3.5 der Kunde oder einer seiner Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens stellt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

2.4 Im Falle eines tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalschadens eines RaaS-Roboters endet der Vertrag in Bezug auf diesen RaaS-Roboter fristlos; im Übrigen bleibt der Vertrag unberührt. mR MOBILE ROBOTS ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den RaaS-Roboter zu ersetzen oder zu reparieren.

2.5 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail genügt).

2.6 Der Kunde hat den RaaS-Roboter unverzüglich an mR MOBILE ROBOTS unter den in Ziff. 8.3 genannten Bedingungen zurückzugeben.

## 3. VERGÜTUNG UND BEZAHLUNG

3.1 Der Kunde zahlt an mR MOBILE ROBOTS für die Überlassung des RaaS-Roboters sowie für zusätzlich vereinbarte RaaS-Services oder Lizenz- und Zusatzgebühren die von den Parteien im Angebot und/oder in den besonderen Bedingungen vereinbarte Vergütung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger Steuern (Umsatzsteuer o.ä.).

3.2 Die Vergütung für etwaige zwischen den Parteien vereinbarte und vom Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung abonnierte zusätzliche RaaS-Services berechnet sich nach der zum Zeitpunkt des Abonnements dieser Dienstleistungen gültigen Preisliste von mR MOBILE ROBOTS;

3.3 Die Vergütung und ggf. Entgelte für zusätzliche RaaS-Services und/oder Lizenzgebühren werden von mR MOBILE ROBOTS zu den im Angebot und/oder in den besonderen Bedingungen genannten Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden in Euro ausgestellt und sind in derselben Währung zu bezahlen. Die Parteien sind sich einig, dass mR MOBILE ROBOTS berechtigt ist, eine jährliche Preisanpassung aufgrund allgemein steigender Lohnkosten und Materialpreise vorzunehmen. Die Anpassung hat auf Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Inflationsrate des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

3.4 Die Zahlung der Vergütung und ggf. zusätzlicher Entgelte durch den Kunden hat durch Überweisung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der von mR MOBILE ROBOTS ausgestellten Rechnung zu erfolgen. Die Überweisung hat auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto von mR MOBILE ROBOTS zu erfolgen. Diese Zahlungen sind endgültig und können nicht zurückerstattet werden, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

3.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat mR MOBILE ROBOTS unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte, einschließlich des Rechts, den Vertrag zu kündigen, Anspruch auf:

- Verzugszinsen gem. § 286 BGB in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den Ablauf der Zahlungsfrist für die betreffende Rechnung folgt (§ 187 BGB); sie enden am Tag der Zahlung einschließlich; die Verzugszinsen werden auf den geschuldeten Betrag einschließlich aller Steuern berechnet,

- eine Verzugspauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von vierzig (40) Euro.

3.6 Etwaige Bankgebühren und Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

## 4. BETRIEB DER RAAS-ROBOTER

4.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Betriebsbedingungen für einen RaaS-Roboter sicher sind, insbesondere im Hinblick auf eine sichere Umgebung für den Betrieb eines RaaS-Roboters. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass alle in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden zwingenden Vorschriften zum Betrieb eines RaaS-Roboters beachtet und eingehalten werden, insbesondere sämtliche Arbeitsschutzvorschriften.

4.2 Der Kunde wird den RaaS-Roboter gemäß der von mR MOBILE ROBOTS auf Wunsch des Kunden bereitgestellten Bedienungsanleitung und den von mR MOBILE ROBOTS jeweils (mündlich und/oder schriftlich) erteilten Sicherheitshinweisen betreiben, insbesondere im Hinblick auf die Umgebung (Temperaturen, Wetterbedingungen usw.), in denen der jeweilige RaaS-Roboter arbeiten soll. Der Kunde darf den RaaS-Roboter nicht außerhalb des vereinbarten Anwendungsbereiches nutzen.

4.3 Der RaaS-Roboter ist vor Überbeanspruchung zu schützen; so wird der Kunde bspw. etwaigen Warnungen des RaaS-Roboters nachkommen und die Ursache der Warnung unverzüglich beheben. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne

vorherige schriftliche Zustimmung von mR MOBILE ROBOTS Änderungen an dem RaaS-Roboter vorzunehmen.

- 4.4 Der Kunde verpflichtet sich, den RaaS-Roboter nur durch geeignetes, qualifiziertes und geschultes Personal bedienen zu lassen.

#### 5. DIE MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle der Nutzung von RaaS-Services ein Internetanschluss mit einer ausreichenden Datenleitung (wie von mR MOBILE ROBOTS vorgegeben) zur Verfügung steht. Die Kosten für den Anschluss trägt der Kunde.

- 5.2 Sind für die Bereitstellung von RaaS-Services bestimmte Hardwarekomponenten erforderlich, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, ist der Kunde allein für die Beschaffung der erforderlichen Hardware (gemäß der Spezifikation von mR MOBILE ROBOTS) verantwortlich.

- 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der RaaS-Roboter und die Systemsoftware in einem technisch einwandfreien, gepflegten Zustand befinden und dass ohne Zustimmung von mR MOBILE ROBOTS keine Änderungen an der vorinstallierten Systemsoftware vorgenommen werden.

- 5.4 Der Kunde stellt auf eigene Kosten das für die Nutzung der RaaS-Services und des RaaS-Roboters erforderliche geschulte Fachpersonal zur Verfügung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, das eingesetzte Fachpersonal regelmäßig und ausreichend an den für die RaaS-Services und den RaaS-Roboter erforderlichen technischen Serviceeinrichtungen zu schulen.

- 5.5 Die Parteien werden angemessene, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen treffen, um ein Eindringen von Viren in die Software der Parteien zu verhindern. Sollten bei einer der Parteien Viren und sonstige Schadsoftware auftreten, die die RaaS-Services beeinträchtigen oder auf Systeme der anderen Partei übertragen werden könnten, so ist die jeweils andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Daten regelmäßig - mindestens einmal täglich - gesichert werden. Im Falle eines von mR MOBILE ROBOTS zu vertretenden Verlustes von Daten des Kunden ist die Haftung von mR MOBILE ROBOTS auf den Aufwand für die Wiederherstellung der Daten aus der Sicherung beschränkt.

- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, Zugangsdaten und insbesondere Passwörter, die für die Nutzung der RaaS-Services erforderlich sind, ordnungsgemäß zu verwahren. Sie sind geheim zu halten und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

- 5.7 Bei Ausfall des Datenübertragungsweges zwischen einem RaaS-Roboter und dem Kunden und/oder zwischen mR MOBILE ROBOTS selbst und dem Kunden, insbesondere aufgrund von Störungen der Übertragungswege, sowie bei fehlenden oder unzureichenden Daten wird mR MOBILE ROBOTS von seinen Leistungspflichten hinsichtlich der RaaS-Services frei.

- 5.8 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit der Erbringung eines RaaS-Service in seinen Räumlichkeiten keine Personen - in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt auch immer - gefährdet werden. In Fällen, in denen ein „Augmented Reality Service“ zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen kann, hat der Kunde aus Gründen der Aufsichtspflicht gegenüber mR MOBILE ROBOTS eine Rückmeldung zu geben, dass die beabsichtigte Maßnahme gefahrlos durchgeführt werden kann.

#### 6. WARTUNG DES RAAS-ROBOTERS

- 6.1 Während der Laufzeit des Vertrages ist mR MOBILE ROBOTS für die Wartung und Instandhaltung des RaaS-Roboters verantwortlich. Der Begriff "Wartung" im Sinne des Vertrages umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den RaaS-Roboter in dem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, Schäden zu vermeiden und die Folgen von Verschleiß, Alterung oder Verwitterung zu beseitigen.

- 6.2 Der Kunde gewährt mR MOBILE ROBOTS oder einem Dritten, der die Wartung für mR MOBILE ROBOTS durchführt, zum Zwecke der Durchführung der Wartung Zugang zu seinen Räumlichkeiten und dem jeweiligen RaaS-Roboter. Ausfallzeiten der RaaS-Roboter für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten berechtigen den Kunden nicht zu einer Minderung der Vergütung.

- 6.3 Im Falle eines Mangels an einem RaaS-Roboter hat der Kunde mR MOBILE ROBOTS unverzüglich zu informieren.

- 6.4 mR MOBILE ROBOTS wird den Mangel unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen, es sei denn, der Mangel beruht auf einer unsachgemäßen Behandlung oder Bedienung des RaaS-Roboters durch den Kunden oder Dritte (soweit diese nicht als Erfüllungsgehilfen von mR MOBILE ROBOTS anzusehen sind).

- 6.5 Der Kunde trägt alle Kosten (insbesondere Arbeits-, Material- und Ersatzteilkosten) für die Instandsetzung des RaaS-Roboters (d.h. Maßnahmen

zur Beseitigung von Schäden, die über die Wartung hinausgehen), die durch die Nutzung des RaaS-Roboters verursacht werden und dem Kunden oder Dritten zuzurechnen sind (soweit diese Dritten nicht als Erfüllungsgehilfen von mR MOBILE ROBOTS anzusehen sind). Ausfallzeiten des RaaS-Roboters für diese Reparaturen berechtigen den Kunden nicht zu einer Minderung der Vergütung.

- 6.6 Reparaturarbeiten dürfen nur von mR MOBILE ROBOTS oder von beauftragten Dritten durchgeführt werden. Der Kunde gewährt mR MOBILE ROBOTS bzw. den beauftragten Dritten zur Durchführung der Reparaturarbeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den jeweiligen Mietgegenständen.

#### 7. AKTUALISIERUNGEN ODER ÄNDERUNGEN AN DEM RAAS-ROBOTER

- 7.1 mR MOBILE ROBOTS ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages Aktualisierungen oder Änderungen an dem RaaS-Roboter vorzunehmen, die mR MOBILE ROBOTS ohne Zustimmung des Kunden für notwendig erachtet. In diesem Fall ist mR MOBILE ROBOTS jedoch nicht berechtigt, die Gebühr aufgrund von solchen Aktualisierungen und/oder Änderungen zu erhöhen, es sei denn, diese Aktualisierungen und/oder Änderungen wurden vom Kunden für seine spezifischen Bedürfnisse benötigt.

- 7.2 Zur Durchführung von Aktualisierungen und/oder Änderungen wird der Kunde mR MOBILE ROBOTS ausreichend Zeit einräumen, in der mR MOBILE ROBOTS Zugang zu dem RaaS-Roboter hat, um die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Für die Dauer der Arbeiten schuldet der Kunde keine Vergütung, es sei denn, die Aktualisierungen und/oder Änderungen wurden vom Kunden für seine spezifischen Bedürfnisse benötigt. mR MOBILE ROBOTS schuldet dem Kunden in keinem Fall Ersatz für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgekosten, die während der Dauer der Arbeiten entstehen.

- 7.3 Erlässt eine zuständige Aufsichtsbehörde während der Laufzeit eines Vertrages neue Vorschriften für den Betrieb oder die Nutzungsbedingungen des RaaS-Roboters, wird mR MOBILE ROBOTS sich nach besten Kräften bemühen, diese neuen Vorschriften einzuhalten und den RaaS-Roboter entsprechend zu aktualisieren und/oder zu ändern. Die Kosten der diesbezüglichen Weiterentwicklung werden durch eine angemessene, zwischen den Parteien nach Treu und Glauben vereinbarte Erhöhung der Vergütung abgegolten. Können die neuen Bestimmungen nach Prüfung durch mR MOBILE ROBOTS nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden und verweigert mR MOBILE ROBOTS deshalb die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen, kann der Kunde den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang der schriftlichen Verweigerung von mR MOBILE ROBOTS kündigen. Die Kündigung kann jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen erklärt werden. Sollte eine Neuregelung zu einem Stillstand eines RaaS-Roboters führen, entbindet dies den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung. mR MOBILE ROBOTS ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Schaden zu ersetzen, der durch den Stillstand eines RaaS-Roboters aufgrund einer neuen verbindlichen Regelung entsteht.

#### 8. ÜBERGABE UND RÜCKGABE

- 8.1 Vor der Übergabe des RaaS-Roboters an den Kunden sowie im Rahmen der Rückgabe vom Kunden an mR MOBILE ROBOTS werden die Parteien den RaaS-Roboter gemeinsam besichtigen und den Zustand in einem Übergabeprotokoll festhalten.

- 8.2 mR MOBILE ROBOTS liefert dem Kunden den RaaS-Roboter zum vereinbarten Zeitpunkt an den benannten Bestimmungsort. Die Lieferung erfolgt DAP (Incoterms 2020), es sei denn, die Parteien haben im Angebot und/oder in den besonderen Bedingungen etwas anderes vereinbart. Kosten- und Gefahübergang von mR MOBILE ROBOTS auf den Kunden erfolgen am vereinbarten Bestimmungsort, d.h. mR MOBILE ROBOTS trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung des RaaS-Roboters zum benannten Ort stehen.

- 8.3 Bei Beendigung oder Ablauf des Vertrages hat der Kunde den RaaS-Roboter an mR MOBILE ROBOTS am vereinbarten Rückgabeort oder - in Ermangelung eines solchen - am Sitz von mR MOBILE ROBOTS zurückzugeben. Für den Rücktransport des RaaS-Roboters vom Aufstellungsort zum vereinbarten Rückgabeort gelten die Sätze 2 und 3 der vorstehenden Ziffer 8.2 entsprechend.

- 8.4 Erfolgt die Rückgabe des RaaS-Roboters nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, hat der Kunde für den Zeitraum der Verzögerung einen Betrag als Entschädigung zu bezahlen, der einem um fünfundzwanzig (25) Prozent erhöhtem Nutzungsentgelt entspricht. Weitergehende Schadenersatzansprüche von mR MOBILE ROBOTS im Falle einer verspäteten Rückgabe bleiben unberührt. Die Anwendung des § 545 BGB ist ausgeschlossen.

- 8.5 Bei Ereignissen höherer Gewalt (im Sinne von Ziff. 16) verschiebt sich der Übergabe- bzw. Rückgabetermin um einen angemessenen Zeitraum, soweit solche Hindernisse nachweislich erheblichen Einfluss auf den jeweiligen Übergabe- bzw. Rückgabetermin haben.

- 8.6 Der RaaS-Roboter ist in dem Zustand, welcher bei Übergabe an den Kunden bestand und der im Übergabeprotokoll dokumentiert wurde, zurückzugeben. Befindet sich der RaaS-Roboter zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht in einem

Zustand, der dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe entspricht, ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, den RaaS-Roboter auf Kosten des Kunden instand zu setzen oder Schadensersatz zu verlangen. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde nicht für die normale Abnutzung des RaaS-Roboters haftet. Bis zum Abschluss der Instandsetzung bleibt der Kunde zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche von mR MOBILE ROBOTS bleiben unberührt.

## 9. EIGENTUM

9.1 Das Eigentum an dem RaaS-Roboter verbleibt zu jeder Zeit bei mR MOBILE ROBOTS.

9.2 Der Kunde hat den RaaS-Roboter von allen Rechten Dritter freizuhalten. Bei Pfändung oder Beschlagnahme eines RaaS-Roboters durch Dritte hat der Kunde mR MOBILE ROBOTS unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

9.3 Der Kunde darf die von mR MOBILE ROBOTS auf dem RaaS-Roboter angebrachten Zeichen, Nummern oder sonstigen Aufschriften, insbesondere solche, die das Eigentum am RaaS-Roboter kennzeichnen, nicht entfernen, beschädigen, verändern oder unkenntlich machen.

9.4 Alle Rechte an Know-how und/oder geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem RaaS-Roboter und den RaaS-Services verbleiben bei den Lizenzgebern von mR MOBILE ROBOTS, ohne dass eine Übertragung von Rechten auf den Kunden im Rahmen des Vertrages erfolgt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen mR MOBILE ROBOTS und dem Kunden vereinbart, sind die dem Kunden im Rahmen des Vertrages gewährten Rechte (sofern vorhanden) intuitu personae, nicht unterlizenzierbar und übertragen dem Kunden weder das Eigentum noch irgendwelche Eigentums- oder geistigen Eigentumsrechte an dem Produkt.

9.5 Versucht ein Dritter, Rechte an einem der RaaS-Roboter und/oder an dem geistigen Eigentum im Zusammenhang mit dem RaaS-Roboter und/oder den RaaS-Diensten geltend zu machen, wird der Kunde mR MOBILE ROBOTS unverzüglich über die Person des Dritten und das von dem Dritten geltend gemachte Recht informieren.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL UND HAFTUNG VON MR MOBILE ROBOTS

10.1 Die verschuldensunabhängige Gewährleistungshaftung von mR MOBILE ROBOTS für anfängliche Mängel eines RaaS-Roboters, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

10.2 mR MOBILE ROBOTS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde den RaaS-Roboter außerhalb der definierten oder vereinbarten Anwendung gemäß Ziff. 4.2 nutzt.

10.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

10.4 Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, auch solche aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, bestehen nur insoweit, als sie auf Folgendem beruhen:

10.4.1 Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von mR MOBILE ROBOTS, seinen Organen oder seinen Erfüllungsgehilfen, oder

10.4.2 einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch mR MOBILE ROBOTS, ihre Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen, oder

10.4.3 einer schuldhaften Pflichtverletzung von mR MOBILE ROBOTS, ihren Organen oder ihren Erfüllungsgehilfen, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt, oder

10.4.4 einer zwingenden gesetzlichen Haftung von mR MOBILE ROBOTS, ihrer Organe oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

10.5 Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung gemäß Ziffer 10.4.2 ist die Haftung von auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.6 Erleidet ein Dritter während der Vertragslaufzeit durch einen RaaS-Roboter einen Sach- oder Personenschaden und haften sowohl der Kunde als auch mR MOBILE ROBOTS gegenüber dem Dritten für den entstandenen Schaden, so stellt der Kunde mR MOBILE ROBOTS von jeglicher vertraglicher und gesetzlicher Haftung frei, es sei denn, der Schaden ist mR MOBILE ROBOTS nach dieser Ziffer 10 zuzurechnen.

## 11. NUTZUNG VON SOFTWARE UND RAAS-DIENSTEN

11.1 Alle Rechte an der Software und der Dokumentation, einschließlich der Kopien in Verbindung mit dem RaaS-Roboter, sowie das Urheberrecht und alle anderen geistigen Eigentumsrechte an den RaaS-Diensten verbleiben im alleinigen Eigentum des Anbieters der RaaS-Services und/oder von mR MOBILE ROBOTS.

11.2 Die für den RaaS-Roboter und die RaaS-Dienste geltenden Bedingungen unterliegen der Annahme der entsprechenden Vereinbarung (EULA, AVV, SaaS-Vereinbarung etc.) durch den Kunden. Einige Robotik-Dienste sind obligatorisch, um die Mindestfunktionalität des RaaS-Roboters zu erfüllen, andere sind optional. Diese obligatorischen RaaS-Dienste sind standardmäßig verfügbar, unterliegen jedoch der vorherigen Annahme der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Anbieter der RaaS-Dienste und dem Kunden. Die Nichtannahme der entsprechenden Vereinbarung verhindert die Nutzung der betreffenden RaaS-Services und beeinträchtigt ganz oder teilweise die Leistung und/oder Funktionalität des RaaS-Roboters und/oder die Möglichkeit, zusätzliche Funktionen zu entwickeln/testen.

11.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass mR MOBILE ROBOTS und/oder ihr Partner nicht für Folgen haften, die sich aus der Nichtakzeptanz der oben genannten Vereinbarung ergeben. Diese Folgen gelten nicht als Mangel des RaaS-Roboters, und jeder Betrag bleibt fällig und/oder nicht erstattungsfähig.

## 12. GEISTIGES EIGENTUM

12.1 Alle geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem RaaS-Roboter und/oder den RaaS-Diensten, einschließlich Marken, Patente, Urheberrechte und Know-how im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung, sind und bleiben das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum von mR MOBILE ROBOTS, und der Vertrag gestattet in keinem Fall die Übertragung aller oder eines Teils dieser Rechte zugunsten des Kunden, eines Teilnehmers an der Veranstaltung oder eines Nutznießers des Systems und ganz allgemein an einen Dritten gleich welcher Art.

12.2 Zur Klarstellung: Der Vertrag stellt keine Abtretung des Know-hows, der Urheberrechte und der Patente des RaaS-Roboters und der RaaS-Services dar, mit Ausnahme der hierin genannten Nutzungsrechte, und überträgt dem Auftraggeber keine gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte, auch nicht vorübergehend, an dem RaaS-Roboter und den RaaS-Services.

12.3 Der Kunde darf den RaaS-Roboter oder Teile davon nicht nachbauen oder Dritten helfen, die versuchen, den RaaS-Roboter oder Teile davon nachzubauen. Ebenso dürfen keine Konstruktionspläne, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen des RaaS-Roboters nachgebildet, kopiert oder weitergegeben werden. Dem Kunden ist es untersagt, den RaaS-Roboter oder Teile davon zur Eintragung in ein Register anzumelden oder sonstige Schutzrechte zu beantragen.

## 13. ABTRETUNG / UNTERVERMIETUNG

13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von mR MOBILE ROBOTS ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

13.2 Der Kunde darf den RaaS-Roboter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von mR MOBILE ROBOTS nicht untervermieten oder anderweitig an Dritte übertragen oder die Nutzung oder Mitbenutzung des RaaS-Roboters gestatten.

13.3 Der RaaS-Roboter darf nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Falls mR MOBILE ROBOTS dem Kunden erlaubt, den RaaS-Roboter an einen Dritten weiterzuvermieten, muss der Kunde zuvor mit dem besagten Dritten einen Untermietvertrag unterzeichnen, der allgemeine Bedingungen und Verpflichtungen enthält, die mit den in diesem Vertrag festgelegten vereinbar sind.

13.4 Der Kunde bleibt für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Dritten verantwortlich.

## 14. AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Kunde nicht berechtigt, (a) mit etwaigen Ansprüchen aus dem Vertrag aufzurechnen oder (b) die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Begründung zu verweigern, ihm stehe ein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Kunden sind von mR MOBILE ROBOTS unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellt worden.

## 15. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliches von mR MOBILE ROBOTS offenbartes technisches und kaufmännisches Wissen, einschließlich Fertigungs- und Anwendungswissen über den RaaS-Roboter sowie die RaaS-Services (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), von dem der Kunde Kenntnis erlangt hat, nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag und dessen Zweck zu verwenden und dieses Wissen weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund das Vertragsverhältnis beendet wird, für einen weiteren

Zeitraum von fünf (5) Jahren. Ungeachtet des Ablaufs dieser Vertraulichkeitsfrist werden vertrauliche Informationen, die unter die Definition von Geschäftsgeheimnissen fallen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (Richtlinie (UE) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 und dem geltenden lokalen Recht) vertraulich behandelt.

- 15.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen und deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.
- 15.3 Jede Vertragspartei erklärt und garantiert, dass sie die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten personenbezogenen Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union ("DSGVO") oder anderen geltenden Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeiten wird. Die Parteien arbeiten im Rahmen des Abkommens nach Treu und Glauben zusammen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziff. 15 zu gewährleisten.
- 15.4 Alle im Rahmen der RaaS-Services ausgetauschten technischen Daten des Kunden und sonstige Informationen des Kunden dürfen ausschließlich für die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungen verwendet werden. mR MOBILE ROBOTS ist jedoch berechtigt, die bei der Erbringung des jeweiligen mR MOBILE ROBOTS-Services gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der eigenen Produkte und Dienstleistungen zu nutzen.

#### **16. HÖHERE GEWALT**

- 16.1 Für die Zwecke dieser Ziff. 16 bezeichnet der Begriff „Höhere Gewalt“ jeden Umstand, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erkennbar war und der nicht im Einflussbereich der betreffenden Partei liegt, einschließlich (unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) Streiks, Aussperrungen, Arbeits- oder Rohstoffmangel, Sachschäden, Unfälle, Ausfall oder Versagen von Anlagen, Maschinen, Systemen oder Fahrzeugen, Beschädigung oder Zerstörung von Netzeinrichtungen oder Servern, Aufruhr, innere Unruhen, Invasionen, Kriege, Kriegsdrohungen oder Kriegsvorbereitungen, terroristische Handlungen, Brände, Explosionen, Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Bodensenkungen, Pandemien (einschl. Covid-19), Epidemien und andere Krankheiten, Epidemien oder andere Naturkatastrophen.
- 16.2 Wenn und soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert oder verzögert wird und sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitteilt, wobei sie die die höhere Gewalt begründenden Umstände anzugeben, die von ihr nach billigem Ermessen zu erbringenden Nachweise beizufügen sowie den Zeitraum anzugeben hat, für den die Verhinderung oder Verzögerung voraussichtlich andauern wird, wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausgesetzt, und die betreffende Vertragspartei ist von der Haftung gegenüber der anderen Vertragspartei für die Nichterfüllung bzw. die Verzögerung bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen befreit, muss sich jedoch nach besten Kräften bemühen, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 16.3 Dauert die Aussetzung länger als einen (1) Monat, können die Parteien den Vertrag mit einer angemessenen Frist kündigen. In diesem Zusammenhang kann keiner der Parteien eine Entschädigung in Rechnung gestellt werden, außer dass der Kunde die Vergütung für die Miete des RaaS-Roboters und die damit verbundenen RaaS-Dienste anteilig bezahlt.

#### **17. VERSCHIEDENES**

- 17.1 Die Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrages.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von den jeweiligen Vertretern der Parteien unterzeichnet werden, die hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt sind. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 17.3 Soweit sich der Vertrag auf bestimmte schriftliche Mitteilungen oder Änderungen bezieht, vereinbaren die Parteien, dass ein unterzeichnetes Dokument, das per Fax gesendet oder als gescannte Kopie an eine E-Mail angehängt wird, ausreicht.

#### **18. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

- 18.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich seiner Gültigkeit, der Sitz der Dahl Automation GmbH.

#### **19. SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 19.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, eine solche ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Wesentlichen die gleiche Wirkung hat und der ursprünglichen Absicht der Parteien entspricht.
- 19.2 Erweist sich der Vertrag aus anderen als den in Ziff. 19.1 des Vertrages genannten Gründen als unvollständig (insbesondere wegen des Fehlens von Bestimmungen, z.B. wegen des Übersehens von regelungsbedürftigen Punkten), so werden die Parteien insoweit - vorbehaltlich der Möglichkeit und des Vorrangs einer ergänzenden Vertragsauslegung - wirksame Bestimmungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrages möglichst nahekommen.